Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

| | | |
|---|---|---|
| **Beschlussvorlage BV** | Geschäftsbereich | Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 104 - Straßen und Verkehr |
| | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Daniel Berndmeyer<br>+49 202 563 7759<br><br>daniel.berndmeyer@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 25.05.2021 |
| | **Drucks.-Nr.:** | **VO/0861/21**<br>öffentlich |

| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
|---|---|---|
| **25.08.2021** | **BV Elberfeld** | **Entscheidung** |

**Bürgerantrag §24 GO NRW Fußgängerüberweg Schloßbleiche Ecke Wall**

**Grund der Vorlage**
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW.

**Beschlussvorschlag**
Der Bürgerantrag nach §24 GO NRW wird abgelehnt.

**Einverständnisse**
Entfällt

**Unterschrift**
Warning

**Begründung**
Mit Schreiben vom 03.12.2020 wird nach § 24 GO NRW angeregt, im Kreuzungsbereich Schloßbleiche Ecke Wall (in Laufrichtung Wall bzw. Islandbrücke) einen Fußgängerüberweg einzurichten.

Zur Prüfung des Bürgerantrags wurde das Anliegen im Team "Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit" beraten. Teammitglieder sind u.a. Vertreter der Kreispolizeibehörde (Direktion Verkehr), Straßenentwurfsplanung, Signaltechnik, Schulwegsicherung, WSW mobil GmbH, Verkehrslenkung und die Beauftragte für den nicht-motorisierten Verkehr.

Beim Abbiegen von Fahrzeugen haben Fußgänger, die die Zielstraße parallel zur Fahrtrichtung überqueren, Vorrecht vor abbiegenden Fahrzeugen (vgl. § 9 Absatz 3 Satz 3 StVO).

Gemäß Untersuchungen der BASt (Bundesanstalt für Straßenwesen) und der UDV (Unfallforschung der Versicherer) stellen Fußgängerüberwege bei korrekter Ausgestaltung eine Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgängerinnen und Fußgänger dar.

Es hat sich in den Untersuchungen jedoch auch gezeigt, dass die Sicherheit von Fußgängerüberwegen maßgeblich von optischen Faktoren abhängt (bspw. Beleuchtung und Sichtverhältnissen).

Aus Sicht des Teams Verkehrssicherheit wird ein Fußgängerüberweg an der hier fraglichen Stelle als bedenklich angesehen. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten durch das Brückengeländer besteht für abbiegende Fahrzeuge nur eine stark eingeschränkte Sicht auf von der Brücke querende Fußgänger (siehe Anlage 02).

Zudem wird sich künftig durch die Markierung der Radverkehrsanlage das Gesamtbild der dortigen Verkehrssituation ändern.

Die Unfalllage in diesem Bereich ist laut Polizei unauffällig.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Anlegung eines Fußgängerüberweges nicht ohne Konflikte möglich ist, wird daher von einer Einrichtung abgeraten. Jedoch wird zukünftig am linken Fahrbahnrand der Isländer Brücke ein Verkehrszeichen 133-20 Straßenverkehrsordnung (StVO) „Fußgänger“ aufgestellt, um an dieser Verkehrsstelle zu sensibilisieren.

Daher schlägt die Verwaltung vor, den Bürgerantrag nach §24 GO NRW abzulehnen.

**Anlagen**
Anlage 01 – Bürgerantrag nach §24 GO NRW